

Schulelternrat der Grundschule Stammestraße

Geschäftsordnung für den Schulelternrat (SER) der Grundschule Stammestraße

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) hat sich der Schulelternrat (SER) der Grundschule Stammestraße in seiner Sitzung am 21.3.2002 eine Geschäftsordnung gegeben.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

- (1) Der SER besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren StellvertreterInnen der Grundschule Stammestraße als stimmberechtigte Mitglieder (§ 90 Abs.1 NSchG).
- (2) Die ElternvertreterInnen im Schulvorstand, in den Konferenzen und im Stadt- und Regionselementerrat sowie die jeweiligen StellvertreterInnen sind, soweit sie nicht nach Abs. 1 gewählte Mitglieder sind, beratende Mitglieder des SER. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen /Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG). Der SER unterstützt die Wahl der Vertretung der ausländischen Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Vorstand des SER besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Der SER wählt den Vorstand für zwei Schuljahre. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Delegierten zum Stadt- und Regionselementerrat und die Mitglieder des Schulvorstandes, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.
- (5) Die Mitglieder des SER führen – nach Ablauf Ihrer Wahlperiode – ihr Amt und die von ihnen ausgeübten Funktionen bis zu den Neuwahlen, längstens jedoch für einen Zeitraum von 3 Monaten fort,sofern mindestens eines ihrer Kinder die Schule weiterhin besucht.
- (6) Der SER ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu einer Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der SER vertritt die Interessen der Elternschaft der Schule. Er bereitet Anträge für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen vor und kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten über seine Tätigkeit berichten. Die Mitglieder des SER führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten aus.
- (2) Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.
- (3) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und eMail-Adresse geführt. Diese Daten werden vertraulich behandelt und auf freiwilliger Basis erhoben. Gleiches gilt für Mitglieder im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen. Die Mitglieder des SER sorgen dafür, dass Änderungen der genannten Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitgeteilt werden.

- (4) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, SchülerInnen, LehrerInnen dürfen nicht behandelt werden.
- (5) Der SER wählt aus seiner Mitte
 - die / den Vorsitzende/n und seine / ihre 2 StellvertreterInnen (den Vorstand)
 - die VertreterInnen für den Stadt- und Regionseleternrat
 - die VertreterInnen für die Gesamt- und Fachkonferenzen und
 - aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten die ElternvertreterInnen im Schulvorstand

Sofern gleichartige Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, darf pro vertretenes Kind nur eine Stimme für jeden Kandidaten abgegeben werden. Scheiden gewählte Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so soll in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl erfolgen.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.
- (2) Der Vorstand vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand des SER soll in der Gesamtkonferenz vertreten sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einladung zu den Sitzungen des SER,
 - die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER,
 - die Information der neugewählten ElternvertreterInnen über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr,
 - die regelmäßige Information des SER über die Beratungen im Schulvorstand und der Gesamtkonferenz, Beschlüsse und Vorhaben der Schulleitung, der Teil- und Fachkonferenzen sowie übergeordneter Gremien (Stadt- und Regionseleternrat) zu gewährleisten.
 - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 4 Sitzungen, Anträge

- (5) Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 Abs. 4 NSchG), in der Regel viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlicheinzuladen. Die papierlose Verteilung der Einladung mit den Tagesordnungspunkten wird nach Beschluss anerkannt. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
 - auf Antrag der Schulleitung.

- (7) Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 Abs. 3 NSchG nachkommen. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.
- (8) Auf Einladung können zu bestimmten Tagesordnungspunkten VertreterInnen der Schulleitung, des Fördervereins oder andere Gäste teilnehmen.
- (9) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Sitzung der/dem Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden, damit sie noch mit der Einladung versandt werden können. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu fristgerecht übersandten Anträgen können von jedem Mitglied während der laufenden Sitzung eingebracht werden. Eilanträge können bis zum Beginn der Sitzung des SER eingebracht werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung und die Behandlung von Eilanträgen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des SER.
- (10) Der/die Vorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Anträge zum Verfahren (z. B. Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Unterbrechung der Sitzung) werden sofort – ohne Berücksichtigung der Rednerliste - entschieden. Eine Gegenrede ist möglich.
- (11) Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr.

§ 5 Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums etwas anderes (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.
- (3) SER Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Die papierlose Verteilung des Protokolls wird nach Beschluss anerkannt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Anwesenheitsliste
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
 - Termin der nächsten SER-Sitzung, sofern kein längerfristiger Terminplan vorliegt.

- (3) Die Ergebnisprotokolle werden in der Regel von den ElternvertreterInnen der 2. Klassen und, sofern erforderlich, der ElternvertreterInnen der 4. Klassen geführt. Ausnahmsweise kann ein anderes Mitglied des SER vom Leiter der Sitzung als Protokollant bestimmt werden. Das Protokoll wird beim Vorstand des SER aufbewahrt.
- (4) Das Protokoll wird allen Mitgliedern und der Schulleitung ausgehändigt. Das Protokoll ist zur Weitergabe an Dritte oder zum Aushang bestimmt. Der SER kann sich vorbehalten, das Protokoll oder Teile davon als nicht öffentlich festzulegen.
- (5) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der SER kann zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
- (2) Werden Ausschüsse gebildet, so sollen sie aus Mitgliedern des SER, ggf. gemischt mit der Schulleitung, LehrerInnen oder interessierten Eltern bestehen. Der SER beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.
- (3) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet der Ausschuss den Vorstand des SER und den SER. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Werden Ausschüsse zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.
- (5) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Auftrag des SER im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinung des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

§ 8 Schulvorstand

- (1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der konstituierenden Sitzung des SER durchgeführt.
- (2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule VertreterInnen und StellvertreterInnen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.
- (3) Der SER informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in der konstituierenden Sitzung des SER, VertreterInnen für den Schulvorstand zu wählen sind. Der SER weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den SER erfolgt.
- (4) Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Vorsitzenden des SER schriftlich mitteilen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens einer VertreterIn der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Wahl in den Vorstand auf.
- (6) Die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 08.11.2012 einstimmig von den anwesenden Mitgliedern des SER beschlossen worden und tritt am 08.11.2012 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des SER.
- (3) Jedes Mitglied und die Schulleitung erhalten ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.

Hannover, 08.11.2012

Die Vorsitzende des Schullehrernrats
Irene Regber